



Gönnerverein HPS Niesen

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen "Gönnerverein HPS Niesen", nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB in Spiez. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Regionen Spiez, Niderrsimmental und Frutigtal. Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Tätigkeiten des Vereins
 - Unterstützung der Tätigkeiten der Heilpädagogischen Schule Niesen.
 - Unterstützung, Schaffung, Betreuung und Organisation von Tätigkeiten, die dem Behinderten und oder dessen Eltern und Betreuern dienen. Zur Lösung dieser Aufgaben sucht der Verein die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen.

II. Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein beitreten:
 - a. Gemeinden
 - b. Juristische Personen
 - c. Natürliche Personen

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand mit der Genehmigung durch die nächstfolgende Vereinsversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen.

III. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vereinsvorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrage



3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vor den Sommerferien statt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied, auch juristische Personen, hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten. Für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.
7. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Anordnung des Präsidenten und erledigt die Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/die Präsident/in der Kommission für Sonderschulen der Gemeinde Spiez wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat beratende Stimme.
8. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
9. Für Verausgabungen wird dem Vorstand eine Kompetenz bis zu Fr. 10'000.00 (pro Geschäft) eingeräumt. Höhere Beträge müssen von der Vereinsversammlung sanktioniert werden.
10. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen durch die Anwesenden der Mitgliederversammlung einer oder mehreren Institution zugesprochen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen des Eltern- und Gönnervereins der Heilpädagogischen Schule Spiez vom 07. Juni 2012.

Sie treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Spiez, 23. November 2020

Der Präsident:

Ferdinand Jungen